

May, Niels F.: *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen*. Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag 2016. ISBN: 978-3-7995-7473-0; 284 S.

Rezensiert von: Axel Gotthard, Universität Erlangen-Nürnberg

Nicht die derzeit ja besonders aktuelle Frage nach Wegen zum Frieden, zumal über weltanschauliche Gräben hinweg, trieb den Autor um, er wollte die traditionsreiche Ritualforschung bereichern, und zwar durch einige ausgewählte, besonders aufschlussreiche Fallbeispiele. Flächendeckend „das Kongresszeremoniell“ oder auch nur alle damals virulenten zeremoniellen Konflikte nachzuzeichnen, stand nicht auf seiner Agenda (der konzentriert nach Westfalen blickende Teil der Dissertation ist mit rund 120 Seiten denn auch recht schmal ausgefallen). Einen Präzedenzstreit nach dem anderen zu inspizieren, führe unweigerlich zu „Ermüdung“, findet May, das wolle er dem Leser nicht zumuten (S. 46).

Die langen hinführenden Passagen blicken zunächst in die Forschungsgeschichte (S. 17–90). Wir merken, dass sich außenpolitisch interessierte historiographische Arbeiten schon immer auch zeremonieller Inszenierungen angenommen haben, die Sensibilität hierfür verdankt sich in diesem Fall nicht irgendeinem neueren Turn. May weist zu Recht auf zahlreiche, auch ältere, zumal englisch- und französischsprachige Arbeiten hin. Sodann versucht er, Schneisen ins Dickicht des vormodernen Gesandtschaftswesens zu schlagen. Wir lernen das Koordinatennetz kennen, in das Zeremonialfragen vor der großen völkerrechtlichen Systematisierung (damit auch Vereinfachung, besser eigentlich: ‚Vereindeutigung‘) der Jahrzehnte um und nach 1700 einmal eingespannt gewesen sind. Die vier wichtigsten Bestimmungsgrößen waren der Rang des Entsendenden, die offiziell deklarierte Position des Emissärs innerhalb der Gruppe der Entsendeten, seine tatsächlichen Aktivitäten vor Ort (von interner Expertise über Verhandeln bis hin zum Vermitteln) sowie seine sozialen Rollen abseits des Kongressgeschehens (etwa vornehme Geburt oder Rang in der Kirchenhierar-

chie). Die beiden zuletzt genannten Gesichtspunkte werden ihre Relevanz verlieren. Die Frage nach dem Rang des Entsendenden wird sich auf das Kriterium zuspitzen, ob er denn souveränes Völkerrechtssubjekt sei, und nur solchen billigt der völkerrechtliche Konsens um 1700 noch das Recht zu, Ambassadeurs zu entsenden. Vor allem zwischen ihnen toben die Zeremonialkonflikte der Barockzeit. Aber 1648 waren alle diese Entwicklungen noch nicht abgeschlossen; der einschneidende völkerrechtliche *Numerus clausus* namens Souveränität, beispielsweise, kam in Westfalen nur gelegentlich zur Sprache. Wer um Themen wie „Staatsystem“ oder „Krieg und Frieden“ kreisende Studien selten zur Kenntnis nimmt, wird in diesen hinführenden Kapiteln Vieles lernen können; allerdings macht es May seinen Lesern nicht leicht, weil er allzu häufig zwischen Vorgeschichte (von ‚1648‘) und Ausblicken hin und her hüpfte.

Natürlich gab es in Westfalen auch Zwistigkeiten, bei denen es um den Rang des Entsendenden ging: Der sattsam bekannte, gut untersuchte Streit zwischen Frankreich und Spanien zeigt es. Dieser hart ausgetragene Konflikt ist aber für die westfälischen Kongresse in vielerlei Hinsicht, auch seiner Unversöhnlichkeit wegen, untypisch und hat zu einer Überschätzung zeremonieller Fragen für das Gelingen von Friedensverhandlungen geführt. In den beiden anderen um die Ehre des Entsendenden kreisenden Fallbeispielen (Frankreich und sein Kriegsverbündeter Schweden, Frankreich und sein nicht erklärter Kriegsgegner Kaiser) suchte und fand man Kompromisse.

Häufiger waren 1648 Konflikte, die um die soziale Dignität des Emissärs kreisten, „der Botschafferrang war noch nicht von der Adelshierarchie entkoppelt“ (S. 72). Der französische Primarius d’Avaux sträubte sich sogar dagegen, die weniger vornehmen Wiener Emissäre überhaupt als Verhandlungspartner zu akzeptieren: „Ce sont personnes de sy peu de considération qu’il n’y a pas d’apparence qu’on leur veuille confier tout le secret d’une affaire sy importante.“ (S. 119) Die Hofburg dachte natürlich trotzdem nicht daran, ihr diplomatisches Personal in Westfalen auszutauschen. Aber bei „Zeremonialforderungen“ waren 1648 „die Rollen jenseits der Fürsten-

hierarchie und des Gesandtschafts-rangs in fast allen Fällen schlagkräftiger“ (S. 143): Es stachen also der soziale Status eines Emis-särs und/oder seine Verdienste um das Gelingen der Friedensverhandlungen. Letzteres zeigt May am Beispiel des venezianischen Gesandten Contarini: Ihn schätzte man als Mediator, weshalb viele Entsendehöfe auf zere-monielle Konzilianz ihm gegenüber pochten. Dass 1648 noch viele Rollen zeremoniell relevant sein konnten, begünstigte die Frequenz von Konflikten, erleichterte aber auch die De-eskalation.

Auch bei Konflikten, die der Binnengliederung der Gesandtschaft erwachsen, wurde nicht die Ehre des Entsendenden ver-handelt. Fein heraus war, wer als Ambassa-deur und Prinzipalgesandter firmierte. Zere-moniell nichts zu melden hatte, wer gar kein Ambassadeur (sondern, beispielsweise, „con-seiller“) war. Unklar, deshalb anfangs um-kämpft war, wie mit als Ambassadeurs ent-sandten Sekundargesandten umzugehen sei. Beispielsweise wollte der französische Sec-undarius Servien dem vergleichbar vorneh-men, doch als Prinzipalgesandter firmieren-den Comte d’Avaux keinesfalls den Vortritt lassen.

Den Hauptteil beschließen „Akteure mit besonders umstrittener Position“, die „des-wegen in den Quellen besonders viele Spu-ren hinterlassen haben“ (S. 177). Wir bege-gnen erneut Contarini, nun, weil er für die Markusrepublik „honestas regii“ reklamierte (und sukzessive durchsetzte). Auch die Nie-derlande bekamen sie, nur dass das im Fall dieser Sezessionisten, also Neuankömmlinge auf der diplomatischen Bühne politisch natür-lich ganz anders zu bewerten ist.

Ferner begegnen uns die Kurfürsten, de-ren Behandlung sich durchs ganze Buch zieht. Hier hat May nach Ansicht des Rezensen-ten das Kernproblem nicht erfasst. Es bestand nicht darin, dass „ihre Position zwischen den Polen Souveränität und Lehnspflichten“ os-zillierte (S. 163). Tatsächlich wollten die Kur-fürsten weder souverän sein, noch waren sie das je, aber sie ließen sich gern „Säulen des Reiches“ nennen und stilisierten sich in ihrem Kurverein zu Hütern des christlichen Abend-landes. Wenn sich der überkommene Füh-rungsanspruch des Reiches über die Chris-

tianitas nicht im werdenden Völkerrecht nie-derschlug und wenn sich letzteres als Recht zwischen souveränen Völkerrechtssubjekten verstand, musste der Rang der nicht souve-ränen „Säulen des Reiches“ prekär werden. Mays Fallbeispiel firmiert in kurfürstlichen Akten als „venezianischer Präzedenzstreit“. Er währte jahrzehntelang, das musste May nicht nachzeichnen. Aber seine Hinweise auf die engere Vorgeschichte sind zu korrigieren. Dass der Kaiser während des Dreißigjährigen Krieges „die Macht der Kurfürsten stark“ ein-geschränkt habe (S. 203), steht quer zur Wahr-nehmung der Zeitgenossen, sonst hätten sie vor 1648 nicht wieder und wieder die sich ab-zeichnende „oligarchia“ perhorresziert (was deutliche Spuren in den Westfälischen Frie-den eingraben wird und schon in den Jah-ren zuvor bewirkte, dass die Kurfürsten zere-moniell nun auch ‚von unten‘ bedrängt wur-den). Und dass der Prager Frieden – den der Kaiser mit einem Kurfürsten, dem Dresd-ner, ausgehandelt hatte! – alle „uniones, li-gae, foedera“ für aufgehoben erklärte, war schon deshalb keiner kurfürstlichen „Macht“ abträglich, weil das ausdrücklich nicht den Kurverein betraf („doch versteht sich sol-ches gar nicht auf eine aufhebung der chur-fürstlichen verein“)!¹ Der Prager Frieden ist ein sehr kurfürstenfreundlicher Text, das är-gerte (beispielsweise) die Fürsten so, dass sie in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges gegen die „Oligarchicos“ anrannten. Ein Wort noch zum Ausgang der Sache in Westfalen: die kurfürstlichen Prinzipalgesandten erhiel-ten die reklamierten Ehrungen, die „Secunda-rii“ mussten auf Ambassadeurs- und Exzel-lenztitel verzichten.

Dass es zumal in den Anfangsmonaten der Friedensverhandlungen so viele und heftige Konflikte gab, lag nicht zuletzt am Fehlen his-torischer wie theoretischer Wegweisung. May konstatiert zu Recht, dass sich weder die vor 1648 erschienene Fachliteratur über das Ge-sandtschaftswesen noch die völkerrechtlichen Pionierwerke für Zeremonialfragen auch nur interessierten. War nun der Mammutkongress ohne adäquate Vorbilder seinerseits das Mus-

¹ Prager Vertrag vom 30. Mai 1635, abgedruckt in: Kath-rin Bierther (Bearb.), Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge, zweiter Teil, zehnter Band, vierter Teilband, München 1997, Nr. 564 A (Zitat: S. 1626).

terbuch für die Folgekongresse? Der Autor ist skeptisch, den Nachfolgetagungen fielen im Rückblick weniger richtungsweisende Lösungen ins Auge denn abschreckende Beispiele – der westfälische Kongress firmierte als „negatives Beispiel, dessen spezifische Dynamik es zu verhindern galt“ (S. 214). Der Trend ging hin zu einer „Entlastung der Verhandlungen durch das Aussetzen von Formalitäten“ (S. 226). Wenn May an anderer Stelle von „seit den westfälischen Friedensverhandlungen ständig zunehmenden Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten“ spricht (S. 64), kann das mithin keine Kongresse meinen. Da wir nun schon bei Ausblicken sind: Die Behauptung, dass „im 18. Jahrhundert [...] das Zeitalter der Kongressdiplomatie schon zu Ende“ gewesen sei (S. 74), kann so nicht stehen bleiben. Die Jahre 1815–1822 sahen fünf große europäische Kongresse (Wien, Aachen, Opava, Ljubljana, Verona).

Die solide gearbeitete Dissertation will nicht brillant sein und hat keine eklatanten Schwächen. Sympathisch berührt, dass ihr Autor sein Thema nicht überhöht, wiederholt warnt er vor einer „Überbewertung des Zeremoniells für die Verhandlungen“ (S. 34). Wir merken immer wieder, dass zeremonielle Fragen für die meisten Entsendehöfe nicht besonders wichtig gewesen sind, dass sie hierum kreisende Querelen gar nicht schätzten. Die Instruktion für Contarini widmet Zeremonialfragen einen einzigen Satz (vgl. S. 139). Den besonders heftigen Streit der französischen Ambassade mit einer hanseatischen Delegation stufte Mazarin offenbar „als Bagatelle ein“ (S. 156). Es „pochten in vielen Fällen die Gesandten auf das Zeremoniell – weniger die entsprechenden Höfe“ (S. 144). Freilich gab es unter den Emissären ‚solche und solche‘. Den für die Schweizergeschichte so wichtigen Basler Gesandten Wettstein echauffierten nicht etwa (erhebliche) zeremonielle Zurücksetzungen, nein, in seinem Diarium notierte er zornig, wie da manche Kollegen „mitt diesen Ceremonien“ Zeit verträdelten, während weiterhin auf den Schlachtfeldern Menschen stürben (vgl. S. 176f.). An den Entsendehöfen wurden außenpolitische Notwendigkeiten sowieso höher veranschlagt als die Eitelkeiten der Herren Emissäre; wenn deren Ehrepusseligkeiten „zu starken Verhandlungs-

verzögerungen“ zu führen drohten, wurden sie „in einem Großteil der Fälle [...] nicht dauerhaft in Kauf genommen“ (S. 176). Wir finden in der Dissertation viele „Beispiele dafür, dass gegenüber den inhaltlichen Aspekten die symbolischen durchaus nachgeordnet“ wurden (S. 229). Auch wenn das nicht die Ausgangsfrage der Studie gewesen ist: Sie verneint doch implizit, dass es zuvörderst zeremonieller Querelen wegen so schwerfölig, zügig den schlimmsten Krieg der Weltgeschichte zu beenden.

HistLit 2017-4-167 / Axel Gotthard über May, Niels F.: *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen*. Ostfildern 2016, in: H-Soz-Kult 19.12.2017.